



# Haftungsrisiken bei Wohnräumen ohne Lüftungsanlagen

Mit Lüftungskonzept die Risiken vermeiden -  
Rechtsgutachten und Planungstool als Hilfen

**Interview mit Raimund Käser, Diplom-Physiker, Geschäftsführer des Bundesverbandes für Wohnungslüftung e.V. in Viernheim**

**Autorin: Melita Tuschinski, [www.EnEV-online.de](http://www.EnEV-online.de)**

20.04.2007

**Herr Käser, der Bundesverband für Wohnungslüftung (VfW) vereint seit zehn Jahren als Mitglieder Hersteller von Lüftungsanlagen sowie Fachplaner und Berater. Ihr Ziel sind alle Belange der Wohnungslüftung, insbesondere im Bereich der Normung, der Rechenverfahren und der Informationen für Kunden und Fachplaner. Das brisante Thema „Wohnungslüftung und Schimmelgefahr“ beschäftigt heute jedoch nicht nur die Fachliteratur, sondern auch die Tagespresse und Gerichte. Was war für Sie der aktuelle Anlass sich diesem speziellen Thema zu widmen?**

Wir haben zahlreiche Anfragen von verunsicherten Bauherrn und Planern über den Zusammenhang zwischen Wärme- und Feuchteschutz erhalten - beispielsweise das Thema „Luftdichtheit“ - und der notwendigen Lüftung, oder zu der unsicheren rechtlichen Situation, der sich Planer aufgrund der Anforderungen an dieser Themen ausgesetzt sehen. Diese Fragen treten nicht nur im Neubau auf, sondern zunehmend auch bei Altbau-Sanierung von Wohnhäusern und der Anforderung frische Luft in die Gebäude zu bekommen. Ob allein die Fensterlüftung dieses Problem lösen kann, war der Auslöser für unseren Auftrag an die sehr bekannt Baurechtskanzlei Heiermann Franke Knipp Rechtsanwälte diesen Tatbestand zu untersuchen.

**Bauschäden waren schon immer der Großteil der Prozessthemen, die die Gerichte beschäftigte. Haben Sie einen Überblick, welchen Anteil davon die Lüftungs- und Schimmelproblematik in Wohngebäuden ausmacht?**

Dazu gibt es beispielsweise eine spezielle Untersuchung aus dem Jahr 2003 gefördert vom Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks-Zentralinnungsverband (ZIV) anhand von über 5.500 Wohnungen zu Vorkommen, Ursachen und gesundheitliche Aspekte von Feuchteschäden in Wohnungen. (Bundesgesundheitsblatt 8 / 2003) Die Schornsteinfeger ermittelten bundesweit den Zustand, in welchem sich die Wohnungen befanden und die Ergebnisse wurden von renommierten Wissenschaftlern ausgewertet. Über 21 Prozent der Wohnungen

wiesen sichtbare Feuchteschäden inkl. Schimmelpilze auf. Es stellte sich heraus, dass es offensichtlich Zusammenhänge gibt zwischen der Qualität der baulichen Substanz, soziale Faktoren und Art und Umfang der möglichen Wohnungslüftung beim Auftreten von Feuchteschäden.

Einen weiteren Hinweis kann man auch dem Bauschadensbericht von 1995 entnehmen, nachdem schon damals die gezielte Planung einer bewohnerunabhängigen Grundlüftung anzustreben sei.

#### **Wie sehen Bauherrn, Mieter und Nutzer das Problem der Schimmelgefahr in Wohnungen?**

Sie machen sich, wenn man offensichtlich keinen Schimmel sieht, zunächst keine weiteren Gedanken darüber - dies ist meine Erfahrung. Die ausreichende Fensterlüftung wird einfach vorausgesetzt, auch meint man selbst immer genügend zu lüften. Allerdings hat sich die Nutzer-Situation in den letzten Jahren auch erheblich verändert: Viele Berufstätige sind tagsüber nicht in ihrer Wohnung. Die Zahl der Single-Haushalte ist gewachsen. Diese Situation wirkt sich auch auf die Qualität und den Umfang der Wohnungslüftung aus. Erhält das Gebäude genügend Frischluft aus den Undichthei-

ten der baulichen Hülle? Früher war diese „bauliche“ Lüftung ausreichend. Erinnern wir uns an die 70-er Jahre: 40 Prozent aller Wohnungen hatten einfach verglaste Fenster und die bekannten Undichtheiten. Damit war die Frage der Mindestlüftung zumeist gelöst. Das Gebäude bzw. die Wohnung erhielten genügend frische Luft, auch wenn niemand zu Hause war. Mittlerweile ist die bauliche Substanz wesentlich besser gedämmt und besser luftdicht ausgeführt - was zu begrüßen ist - es besteht jedoch nach wie vor ein Lüftungsbedarf schon aufgrund des Feuchteschutzes und der Schadstoffbelastungen. Dieser „Mindestluftwechsel“ ist notwendig, damit die Emissionen aus Baustoffen, Möbeln und Textilien, sowie die Feuchtigkeit von Pflanzen und aus dem feuchtespeichernden Putz der Wände abgeführt wird. Wenn dies nicht möglich ist, reichert sich die Raumluft mit Schadstoffen an. Wie werden die Schadstoffe und Feuchte abgeführt, wenn ein Nutzer sich nicht in der Wohnung befindet - das ist die spannende Frage.

#### **Die Nutzer schlagen also meistens erst dann Alarm, wenn sich der Schimmel gebildet hat?**

Nein, es muss nicht gleich Schimmel sein. Der Schimmelbefall hat sich auch in neuen Wohnungen nicht deutlich erhöht. Dafür sorgen dann schon die besseren Bauteilqualitäten. Die Luftqualität insgesamt ist der Maßstab letztendlich. Ich betone immer wieder: Wenn man eine schlechte Luftqualität bereits mit der Nase riecht und dann erst die Fenster öffnet, ist es für die richtige Lüftung meist schon zu spät. Ideal ist es, wenn man ständig für einen kontinuierlichen Luftwechsel durch frische Luft sorgt und somit die Schadstoffe und Feuchte abführt.

#### **Schlagen wir die Brücke zu den Planern, zu ihrer Sicht der Problematik Lüftung in Wohnungen. Sie haben mit Ihrem neuen Rechtsgutachten an einem schmerzhaften Punkt angesetzt, wenn es Probleme gibt, für die Planer haften müssen.**

Wir wollen mit unserem Merkblatt und Rechtsgutachten zur Wohnungslüftung den Planern in der aktuellen schwierigen Situation helfen: Viele Autoren geben für die richtige Fensterlüftung vor, dass vier- bis sechsmal jeweils zehn Minuten lang stoß gelüftet werden soll-

te. Dies ist jedoch für viele Nutzer nicht zumutbar, wie auch etliche Gerichtsurteile bestätigt haben. Dieses ist der „springende Punkt“. Als Beispiel hier zwei Zitate aus Urteilen von Amtsgerichten von 1988: „... eine Wohnungslüftung im Abstand von drei bis vier Stunden ist nicht zumutbar...“ „... einem Mieter kann mehr als zweimal am Tag zu lüften nicht zugemutet werden...“. Im Jahr 2000 urteilte ein Landsgericht: „... es ist einem Mieter nicht zuzumuten mehrmals am Tag im Abstand von wenigen Stunden stoßzulüften...“. Diese Beispiele zeigen, dass zwar gelüftet werden muss, dieses jedoch dem Nutzer nicht immer in vollem Maße zugemutet werden darf. Dieses sind hochinteressante Tatsachen für den Planer. Wenn er schon weiß, dass ein Nutzer dieses nicht leisten kann, sollte er mit seinem Auftraggeber vereinbaren, wie die Lüftung der Wohnung im Rahmen der Nutzung praktisch erfolgen soll. Dies ist ein Ergebnis unseres Gutachtens, dass der Planer - soweit er keine kontrollierte Lüftung vorsieht - ausführliche Vereinbarungen treffen sollte zum Thema „Wie wird gelüftet? In welchem Umgang wird die Frischluftzufuhr gewährleistet?“

**Sie haben mit Ihrem Merkblatt und Rechtsgutachten zwei hervorragende Planungshilfen für Architekten, Ingenieure, Fachplaner und Energieberater veröffentlicht. Die technischen Regeln und Normen zur Wohnungslüftung hinken der Realität hinterher. Ein Planer darf dem Nutzer nicht zumuten, den erforderlichen Mindestluftwechsel nur über die natürliche Fensterlüftung zu gewährleisten. Kann man das Fazit Ihres Rechtsgutachtens dermaßen drastisch zusammenfassen?**

In der Tat. Die Schlussfolgerung des Gutachtens lässt vermuten, dass der Mindestluftwechsel, der in der DIN-Norm 4108 Teil 2 „Mindestanforderungen an den Wärmeschutz“ gefordert wird, d.h. alle zwei Stunden muss die gesamte Luft in der Wohnung erneuert werden, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Wir wissen jedoch auch, dass die anerkannten Regeln der Technik nur die Mindestanforderungen für die Bauausführung darstellen. Aus dieser Sicht muss man auch das Thema „Fensterlüftung“ mit einem Fragezeichen versehen. Für den Planer ist die wichtigste Frage, für welche Beschaffenheit des Gebäudes er Gewähr zu leisten hat. Dieses ergibt sich aus der vertraglichen Beschaffenheitsvereinba-

rung. Danach ist zu beurteilen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang vom Nutzer Lüftungsmaßnahmen erwartet werden können. Wenn sich dieser erforderliche Luftwechsel für den Austausch der Luft nur durch Lüftungsmaßnahmen erreichen lässt, die von der vertraglichen auch schlüssig getroffenen Beschaffenheitsvereinbarung abweichen, kann ein Werkmangel vorliegen, für den der Planer einzustehen hat. Wurde keine Vereinbarung darüber getroffen, dass der nach den anerkannten technischen Regeln zu gewährleistende Mindestluftwechsel nur durch zusätzliche Lüftungsmaßnahmen des Nutzers erreicht werden kann, ergibt sich hieraus ein Haftungsrisiko. Deshalb empfehlen wir sowohl Planern als auch Unternehmern in diesen Punkten vertragliche Vereinbarungen für die notwendige Lüftung der Wohnung durch den Nutzer zu treffen und auch auf den Umfang der Lüftung in Abhängigkeit der Gebäudenutzung ausdrücklich hinzuweisen. Alternativ kann der Planer eine entsprechende Anlage für die kontrollierte Lüftung vorsehen. Dies ist das Ergebnis unseres Rechtsgutachtens.

**Architekten, Planer und Energieberater können sich zum Thema „Wohnungslüftung“ also nicht allein auf die aktuellen Regeln und Normen verlassen?**

Diese bekannte Tatsache ist insbesondere für Sachverständige und Gutachter immer wieder ersichtlich: Der Stand der Technik ändert sich, weil sich immer wieder technische Veränderungen oder Änderungen der Rahmenbedingungen ergeben, die sich in den Normen nicht zeitgleich niederschlagen. Für Planer ist es wichtig zu beachten, dass die anerkannten Regeln der Technik zur Zeit der Abnahme des Bauwerks gelten. Falls sich während der Bauphase diese Regeln der Technik verändern muss der Planer zukunftsorientiert agieren. Dieses Risiko sollten sich Planer generell vor Augen halten.

**In Ihrem Rechtsgutachten beziehen Sie sich auch auf die Norm DIN 1946, Teil 6 „Lüftung von Wohnungen - Allgemeine Anforderungen“. Seit Dezember 2006 liegt ein neuer Entwurf dazu vor, den der Beuth-Verlag in Berlin veröffentlicht hat ([www.beuth.de](http://www.beuth.de)). Wie sind die von uns hier besprochenen Aspekte mit einbezogen?**

Die DIN-Norm 1946 Teil 6 bietet Hilfen zu ebendiesem Thema an. Sie soll dem Planer zum Beispiel verdeutlichen, ob die baulichen Undichtheiten des Gebäudes ausreichen um den notwendigen Luftwechsel zum Feuchteschutz und Mindestluftwechsel sicherzustellen. Dieser Luftwechsel muss auch nutzerunabhängig erfolgen. Die Norm unterscheidet vier Lüftungsarten:

- Lüftung zum Feuchteschutz: In einer Wohnung sind beispielsweise die Nutzer für acht Wochen verreist - . Trotzdem reichert sich die Innenluft der Wohnung mit Schadstoffen und Feuchtigkeit an. Diese müssen abgeführt werden, auch in Abwesenheit der Bewohner. Dies ist der notwendige Luftwechsel zum Feuchteschutz.
- Mindestlüftung: Auch dieser muss regelmäßig stattfinden, wenn der Nutzer sich beispielsweise berufsbedingt den ganzen Tag nicht in der Wohnung aufhält.
- Grundlüftung: Dies ist der notwendige Luftaustausch während sich die Nutzer in der Wohnung aufhalten,.
- Intensivlüftung: Diese Lüftung kann man auch recht anschaulich als „Partylüftung“ bezeichnen, wenn sich nutzungsbedingt ein erhöhter Bedarf an Frischluft ergibt.

Die E DIN 1946-6 stellt ein Berechnungsverfahren zur Verfügung, anhand dessen die Planer nachvollziehen können, ob die notwendige Lüftung für diese Lüftungsarten gegeben ist. Diese Hilfe ist sehr wertvoll insbesondere auch in Bezug auf die Haftungsfragen, mit denen sich unser Gutachten beschäftigt.

**Wird sich die neue Energieeinsparverordnung (EnEV 2007) mit diesen Themen und Neuerungen befassen?**

Die EnEV 2007 wird in diesen Bereichen keine neuen Anforderungen stellen, was die Anforderungen an die Luftdichtheit von Wohngebäuden und den notwendigen Mindestluftwechsel betreffen. Sie wird die bekannten Anforderungen aus der jetzt gültigen EnEV 2004 wiederholen. Es gibt eine kleine Änderung und zwar die Forderung, dass die Luftdichtheit von Gebäuden nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik herzustellen ist. Bisher wurde der Ausdruck „Stand der Technik“ genutzt. Die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ haben bekanntlich einen höheren Stellenwert als der „Stand der Technik“.

Schlagen wir kurz die Brücke zur neuen Vornormenreihe DIN V 18599 „Energetische Bewertung von Gebäuden“, die im Februar 2007 aktualisiert wurde. Sie bietet eine Methode für die Berechnung des Nutz-, End- und Primärenergiebedarfs für Heizung, Kühlung, Lüftung, Trinkwarmwasser und Beleuchtung in Gebäuden an.

Die DIN V 18599 umfasst im Teil 6 auch Methoden für die Berechnung des Endenergiebedarfs von Wohnungslüftungsanlagen und Luftheizungsanlagen für den Wohnungsbau. Dieses ist jedoch ein zukünftiges Verfahren. In der neuen EnEV 2007 wird die Berechnung für den Wohnungsbau nach den bisherigen Regeln erfolgen, d.h. sie wird sich weiterhin auf die DIN V 4701 Energetische Bewertung heiz- und raumluftechnischer Anlagen beziehen, bzw. auf den Teil 10 für die Heizung, Trinkwassererwärmung, Lüftung.

Kommen wir zurück zu Ihrem Rechtsgutachten zur Wohnungslüftung. Architekten und Planer müssen also bedenken, dass sie bei der heutigen Art und Weise luftdicht zu bauen entweder eine kontrollierte Lüftung einplanen müssen, oder sich durch spezielle Vereinbarungen absichern müssen, dass die Nutzer für die ausreichende Lüftung selbst sorgen. Als Gutachter haben Sie Rechtsanwalt Dietmar Lampe beauftragt. Wie kamen Sie zu dieser Entscheidung?

Die Kanzlei Heiermann Franke und Kipp kannten wir als sehr erfahrene Rechtsanwälte, die sich auf Baurecht spezialisiert haben. Ihre 50 Rechtsanwälte agieren bundesweit und international mit Standorten in Frankfurt am Main, Berlin, München, Hamburg, Essen und Wien. Professor Wolfgang Heiermann, der Kanzleigründer ist Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für Baurecht e.V. Unser Gutachten wurde von Rechtsanwalt Dietmar Lampe erstellt, der seit 20 Jahren im Bereich des Bau- und Immobilienrechts spezialisiert ist. Als Dozent lehrt er Europäisches und Internationales Baurecht an der Fachhochschule Karlsruhe und veröffentlicht regelmäßig Fachbeiträge.

Zur neuen Norm 1946 Teil 6 haben Sie auch ein Berechnungstool für Planer entwickelt, basierend auf dem Tabellenkalkulationsprogramm Microsoft Excel. Wie können Architekten und Planer damit die Risiken eines mangelhaften Lüftungskonzeptes vermeiden?

Dieses Programmtool werden wir in den nächsten Tagen zur Verfügung stellen. Wir haben es zusammen mit Dr. Hartmann vom ITG (Institut für Technische Gebäudeausrüstung) ausgearbeitet. Mit-Auftraggeber war auch die HEA (Fachverband für Energie Marketing und –anwendung e.V. beim VDEW) in Frankfurt am Main. Das Programmtool „Wohnungslüftung“ eröffnet die Möglichkeit die Verfahren der E DIN 1946-6 in die Praxis umzusetzen. Architekten und Planer können damit ihre Lüftungskonzepte im Wohnungsbaubereich optimieren. Dieses Tool werden wir allgemein für 350 Euro zzgl. MwSt. bzw. 300 Euro zzgl. MwSt. für Mitglieder anbieten.

**Wie können Architekten, Planer und Energieberater mit Ihrem neuen Excel-Tool „Wohnungslüftung“ zur Anwendung der DIN 1946 Teil 6 arbeiten?**

Mit unserem „Planungstool Wohnungslüftung“ kann man sowohl die freie Lüftung d.h. Quer- oder Schachtlüftung mit Außenwanddurchlasselementen, als auch die ventilatorgestützte Lüftung berechnen. Zunächst gibt der Planer die grundsätzliche Objektangaben ein: die Gebäudebezeichnung, der Gebäudetyp, die -größe, die -lage, die Raumgrößen, die Luftdichtheit und den Wärmeschutz der Gebäudehülle. Aufgrund dieser Angaben berechnet das Planungstool die notwendigen Lüftungstechnischen Maßnahmen. Als nächster Schritt wird der Planer ein Lüftungskonzept festlegen, d.h. welche Lüftungsmaßnahmen notwendig sind um die Lüftung zum Feuchteschutz, die Mindestlüftung, die Grund- und Intensivlüftung zu gewährleisten. Er muss sich überlegen, ob die Fensterlüftung allein ausreicht oder ob zusätzliche Maßnahmen notwendig sind. Diese verschiedenen Optionen können vom Planer variiert werden, um das optimale Lüftungskonzept zu entwickeln. Dafür wird die Menge des Außenluftvolumenstroms sowie der Luftvolumenstrom durch Lüftungstechnische Maßnah-

men bestimmt. Danach werden die Lüftungskomponenten bemessen. Der Planer kann für das jeweils ausgewählte Konzept - bei Bedarf auch raumweise - nachvollziehen ob die notwendige Lüftung gewährleistet ist.

**Welche Optionen bietet Ihr Tool zur Wohnungslüftung hinsichtlich der Auswahl von bestimmten Lüftungsanlagen? Werden Sie das Angebot auch ergänzen und erweitern?**

Das Planungstool eröffnet vielfältige Möglichkeiten die Anlagentechnik auszuwählen, beispielsweise Zu- und Abluftsysteme, sowohl mit und ohne Wärmerückgewinnung, usw. Die Anlagen kann der Planer bearbeiten und ergänzen. Wir führen zurzeit Gespräche, inwieweit auch Hersteller von Lüftungsanlagen ihre Produkte in das Planungstool mit eingeben können.

**Ihr „Planungstool Wohnungslüftung“ schlägt die Brücke von den baulichen Gegebenheiten zu den Lüftungstechnischen Anforderungen der Norm DIN 1946-6: Es ermöglicht den Planern den rechnerischen Nachweis, dass ihr Lüftungskonzept und die von ihnen geplanten Lüftungsmaßnahmen den geforderten Luftwechsel gewährleistet. Wel-**

**che Hilfen werden Sie den Anwendern Ihres Planungstools weiterhin anbieten?**

Wir haben bereits sehr gut besuchte Seminare zur neuen Norm DIN 1946-6 durchgeführt. Nachdem wir das Planungstool ausliefern – erstmalig im Mai - werden wir auch Seminare zur praktischen Anwendung der Norm anbieten. Wir planen die ersten Veranstaltungen für September dieses Jahres. In der neuen Ausgabe unseres Newsletters „VFW aktuell“ haben wir diese Entwicklungen auch erläutert. Im Herbst werden wir auch eine Veranstaltung zur neuen Energieeinsparverordnung (EnEV 2007) anbieten.

**Herr Käser, die EnEV-online Leser sind vorwiegend Fachleute - Architekten, Sachverständige, Ingenieure, Planer und Energieberater. Welche Botschaft möchten Sie ihnen durch Ihr neues Rechtsgutachten und Planungstool mit auf den Weg geben?**

Unser Gutachten beschreibt die aktuelle Situation: Die planerischen Rahmenbedingungen haben sich verändert. Die Gebäude werden zunehmend luftdicht gebaut und wir müssen genügend frische Luft in die Gebäude hereinbringen. Die neue DIN-Norm 1946 Teil 6, unser Rechtsgutachten und das Planungstool sind Praxis-

hilfen für Planer zu den Anforderungen zur Wohnungslüftung. Wie auch bei den Themen Wärmeschutz, Schallschutz oder Brandschutz sollten die Planer sich auch ein Konzept zur Wohnungslüftung überlegen, um zu klären, ob die freie Fensterlüftung durch die Nutzer in der Praxis ausreichend oder ob man zusätzliche Maßnahmen vorsehen sollte.

Unseren EnEV-online Lesern können wir nur empfehlen sich zum Thema Wohnungslüftung sowohl über Ihre Fachpublikationen als auch durch Seminare zu informieren und Ihre neuen Vfw „Planungstool Wohnungslüftung“ anzuwenden. Damit sind sie auf der sicheren Seite und können Feuchteschäden und Haftungsrisiken durch optimale Lüftungskonzepte vermeiden.

Wir ermuntern die Planer und Architekten, diese Thematik aktiv anzugehen. Die Behaglichkeit und der Wohnkomfort basieren auch auf der Qualität einer guten Wohnungslüftung und beweisen damit eine erfolgreiche Planung.

Herr Käser, wir wünschen Ihnen weiterhin viel Erfolg und vielen Dank für unser Gespräch!

**VFW Aktuell**

**Editorial**

Liebe Leser, liebe Leserinnen,

Die Veröffentlichung des Rechtsgutachtens „Erfordern die allgemein anerkannten Regeln der Technik in Wohnungen eine kontrollierte Lüftung?“ hat in der Branche starke Beachtung gefunden und brachte bald in die Diskussion gebracht. Drei Monate nach Erscheinen ist die erste Auflage bereits vergriffen. Die Fachredaktionen haben unsere Prozessmängel begeistert aufgenommen. Täglich treffen in der VFW Geschäftsstelle neue Anfragen dazu ein. Rechtsanwältin haben unsere Informationsblätter in ihre Unterlagen aufgenommen, um für den Ernstfall gerüstet zu sein. Mehrere Bauherren und Verbands haben den VFW gebeten, Beiträge zu dem Thema anzustellen. Die ersten sind bereits durchgeführt.

Das alles zeigt, dass wir mit dem Gutachten ein wichtiges Thema bearbeitet, ja sogar ein Thema geschaffen konnten. All das ist uns nicht nur dabei, Wohnungslüftungssysteme weiter am Markt durchzusetzen, sondern insbesondere auch die spätere gewünschte Bedeutung unserer Verbände in Politik und Gesetzgebung.

Zahlreiche unserer aktiven Mitglieder engagieren sich in den einschlägigen Normungsausschüssen und beeinflussen so die Ergebnisse, die wir in der Bau- und Energiebranche vorfinden. Der Artikel zur Energieeinsparverordnung und dem Beibehalten zur EN 14180 ist diesem recht sowie der Bereich über die Inhalte des 2. Biber-Door-Symposiums geben damit ein breiteres Konzept.

Gerade in der Zeit, in der sich die Novellierung der Energieeinsparverordnung auf der Zielgeraden befindet, ist die Arbeit in den Normungsausschüssen für uns von größter Bedeutung – und außerdem außerordentlich spannend.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine angenehme und interessante Lektüre.

Mit besten Grüßen

Ihr  
Raimund Käser (Geschäftsführer VFW)

Inhalt:	Seite:
Editorial	1
Wohnungspraxis Wohnungslüftung VFW stellt Rechtsgutachten vor	2
EnEV und Energieeffizienz aktualisiertes Beiblatt zur DIN V 4701-10	4
2. Europäisches MowerDoor-Symposium Sticht-Gebäudehülle, Thermografie und Wohnungslüftung	10
13. Internationale Fachmesse für Baustoffe, Bautechnik, Bauelemente – BSB 2007	12
Notlagen aus dem Verband	14
Impressum	14

**Bundesverband für Wohnungslüftung e.V.**  
Geschäftsführer Raimund Käser  
Kaiserstrasse 26a • 68113 Viernheim • Tel. 06204 798437 • Fax 06204 7086618  
info@wohnungslueftung-ev.de • www.wohnungslueftung-ev.de

**VFW Aktuel**

**Weitere Informationen:**

FfW - Bundesverband für Wohnungslüftung e.V.  
Dipl.-Phys. Raimund Käser  
Geschäftsführer  
Wasserstraße 26 a  
D-68519 Viernheim  
Tel: + 49 (0) 62 04 / 7 08 66 37  
Fax: + 49 (0) 62 04 / 7 08 66 38  
info@wohnungslueftung-ev.de  
www.wohnungslueftung-ev.de

**Rechtliche Hinweise:**

Bitte beachten Sie, dass sämtliche Verwertungsrechte dieses Interviews bei der Autorin Melita Tuschinski liegen. Sie dürfen den Text weder in Teilen noch vollständig ohne unsere schriftliche Genehmigung wiedergeben. Wenn Sie daran interessiert sind auf Ihren Web-Seiten auf dieses Interview hinzuweisen, bitte nehmen Sie Kontakt mit uns auf. Danke für Ihr Interesse.

**Kontakt zur Autorin:**

Institut für Energie-Effiziente Architektur mit Internet-Medien  
Melita Tuschinski,  
Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin  
Bebel-Strasse 78, D-70193 Stuttgart  
Tel.: + 49 (0) 7 11 / 6 15 49 26  
Fax: + 49 (0) 7 11 / 6 15 49 27  
E-Mail: info@tuschinski.de  
Internet: www.tuschinski.de